

# STATUTEN

## Verein „Freunde des Kollegi Sarnen“ mit Sitz in Sarnen

### I. ALLGEMEINES

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Freunde des Kollegi Sarnen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle Unterstützung der Kantonsschule Obwalden. Weiter fördert und pflegt der Verein die Freundschaft und den Zusammenhalt der Ehemaligen und Freunde des Kollegiums Sarnen/der Kantonsschule Obwalden.

Der Verein erbringt Leistungen, die im Interesse der Kantonsschule Obwalden, deren Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler liegen.

### II. VERMÖGEN

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Kapital und Zinsen des Vereinsvermögens sind für die Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Die Organe des Vereins arbeiten unentgeltlich. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das jeweilige Vereinsvermögen.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### 4. Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Person als Mitglied angehören, die am Vereinszweck interessiert sind.

Mündliche oder schriftliche Aufnahmege-suche sind an den Vorstand zur richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Vorstand unterrichtet die Generalversammlung über die Veränderung im Mitgliederbestand.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung,
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist möglich. Die Austrittsanzeige muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden. Das austretende Mitglied ist zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### IV. ORGANISATION

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren

- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und wird von der Generalversammlung jährlich gewählt. Im Vorstand nimmt die Rektorin oder der Rektor oder eine von der Kantonsschule Obwalden eingesetzte Kontaktperson von Amtes wegen Einsitz.

Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er beschliesst insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Gestaltung der Tätigkeit des Vereins nach den festgelegten Richtlinien
- b) Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- c) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, oder wenn zwei Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

## 10. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 11. Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## V. DIVERSES

### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

-----

Sarnen, den 19. Oktober 2013

Der Tagespräsident:

Der Protokollführer:

Karl Vogler

Branko Balaban